

**GDV-Positionen  
zum Gesetz zur Umsetzung  
der Omnibus I-Richtlinie**

**(Gesetz zur Umsetzung der  
Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010  
im Hinblick auf die Errichtung des  
Europäischen Finanzaufsichtssystems)**

**Drucksache 17/6255**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5400  
Fax: +49 30 2020-6400

60, avenue de Cortenberg  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Wehling**, LL.M.  
**Mitglied der Hauptgeschäftsführung**

E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

**Dr. Mirko Kraft**  
**Abteilung Risikomanagement**

E-Mail: [m.kraft@gdv.de](mailto:m.kraft@gdv.de)

## **Inhaltsübersicht**

- 1 Einleitung
- 2 GDV-Positionen
  - 2.1 Demokratische Legitimierung des Regelwerks
  - 2.2 Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen
  - 2.3 Vertretung deutscher Interessen auf europäischer Ebene
  - 2.4 Einheitlicher Meldeweg / Informationsweitergabe an EIOPA
  - 2.5 Informationsweitergabe von EIOPA
  - 2.6 Einbeziehung von EIOPA in Vor-Ort-Prüfungen

## 1 Einleitung

Die Errichtung des neuen Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision, ESFS) zum 1. Januar 2011 hat Änderungen der EU-Richtlinien im Finanzdienstleistungssektor notwendig gemacht. Für den Bankensektor werden die Änderungen größtenteils durch die sog. Omnibus I-Richtlinie<sup>1</sup> vorgenommen. Für den Versicherungssektor werden die Änderungen durch die sog. Omnibus II-Richtlinie vorgenommen werden, die noch auf europäischer Ebene verhandelt wird. Die Omnibus I-Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2011 in nationales Recht umzusetzen. Der vorliegende Regierungsentwurf dient dazu.

Im Wesentlichen handelt es sich bei dem vorgelegten Gesetzesentwurf um eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorschriften. Die Änderungen der jeweiligen Gesetze folgen den Vorgaben durch die EU-Richtlinie bzw. der Verordnungen zu den neuen EU-Aufsichtsbehörden.

Trotz dessen weist die deutsche Versicherungswirtschaft auf folgende Punkte besonders hin, teilweise im Vorgriff auf die Omnibus II-Richtlinie:

- demokratische Legitimierung des Regelwerks
- qualifizierte Mehrheitsentscheidungen
- einheitlicher Meldeweg
- Informationsaustausch zwischen nationalen Aufsehern und EIOPA

Daneben sind weitere Aspekte von hoher Bedeutung, u. a. die deutsche Repräsentanz bei der neuen EU-Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA.

Während Befugnisse und Aufgaben auf die EU-Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) verlagert werden, bleiben weite Verantwortungsbereiche auf nationaler Ebene. Der Regierungsentwurf zur Omnibus I-Richtlinie sollte Ausgangspunkt dafür sein, über die Bedeutung des nationalen Einflusses auf die zukünftige Regulierung des Finanzdienstleistungssektors und die Verantwortlichkeiten zu diskutieren.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

## 2 GDV-Positionen

### 2.1 Demokratische Legitimierung des Regelwerks

Mit großer Sorge ist zu beobachten, dass auch bei **nur vermeintlich technischen Aspekten** auf europäischer Ebene die Gesetzgebungskompetenz des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten im Rat zunehmend delegiert wird und somit insbesondere dem Deutschen Bundestages mehr und mehr Einwirkungsmöglichkeiten entzogen werden. Bereits die Omnibus I-Richtlinie enthält viele Ermächtigungsgrundlagen zu technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards (Entwürfe dazu von EBA bzw. ESMA), die Omnibus II-Richtlinie wird weitere enthalten.<sup>2</sup>

Vollkommen zu Recht hat der Bundestag erst kürzlich in seiner Stellungnahme zur Omnibus II-Richtlinie die Bundesregierung aufgefordert, anzustreben, „*dass die **Kompetenzübertragung** auf die Europäische Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte (ehemals Durchführungsbestimmungen, Ebene 2) und der Anwendungsbereich für technische Standards der EU-Finanzaufsichten nicht weiter gefasst werden, als dies aus **Harmonisierungsgesichtspunkten unbedingt notwendig** erscheint.*“<sup>3</sup> In den Vorschlägen zu der Omnibus II-Richtlinie ist dies bei weitem nicht sichergestellt.

Die fünfte quantitative Auswirkungsstudie (QIS5) zum neuen Versicherungsaufsichtssystem Solvency II hat bei den Eigenmitteln und bei der Kalibrierung der Kapitalanforderungen klar gezeigt, dass bewährte Versicherungsprodukte und bestimmte Kapitalanlagelassen sowie letztlich die

---

<sup>2</sup> Da dieser Umsetzung in nationales Recht bedürfen, wird der Umfang der Delegation nicht aus dem Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der Omnibus I-Richtlinie ersichtlich.

<sup>3</sup> Stellungnahme nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union zu der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (EG) Nr. 2009/138 (Solvabilität II) sowie zum Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge und der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Omnibus II): „Für eine harmonisierte europäische Versicherungsaufsicht unter Wahrung bewährter Aufsichtsinstrumente zur Risikovorsorge in Deutschland“ (Drucksache 17/17/6456).

Finanzmarktstabilität Europas in hohem Maße von der konkreten Ausgestaltung der Solvency II-Prinzipien abhängen. Die durch Ermächtigungen zu delegierten Rechtsakten, technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards abgedeckten Bereiche können vor diesem Hintergrund **milliardenschwere Auswirkungen** auf die beaufsichtigten Unternehmen haben. Für diese auch makroökonomischen Auswirkungen müssen in allererster Linie Rat und Europäisches Parlament die **politische Verantwortung** übernehmen.

Die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu entwerfen, wird sowohl nach dem Kommissionsvorschlag als auch dem Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments zur Omnibus II-Richtlinie häufig auf EIOPA verlagert (analog der Omnibus I-Richtlinie, dort auf EBA bzw. ESMA). Folge hiervon ist, dass EIOPA durch das Recht des ersten Entwurfs eine größere **faktische Gestaltungsmacht** erhält als die Kommission. Im Zweifel hat diese Verlagerung zur Folge, dass EIOPA auch die Regeln selbst entwirft, nach denen sie die Unternehmen beaufsichtigt. Damit werden **Aufseher praktisch zu Regulatoren** gemacht. Eine solche Art der Rechtssetzung birgt die Gefahr, dass Rechtsakte auf undemokratische Weise entstehen.

Bei einem hohen Grad der Delegation bleibt die **demokratische Legitimierung des Regelwerks** aus Sicht des GDV jedoch unzureichend. Es sollten deshalb bereits jetzt die Kompetenz zur Rechtssetzungsbefugnis und die entsprechenden Verantwortlichkeiten zur Diskussion gebracht werden und nicht erst dann, wenn makroökonomische Auswirkungen eingetreten sind. Auf nationale Umsetzungsspielräume bei europäischen Vorschriften zu vertrauen, wäre falsch.<sup>4</sup> Angesichts der zunehmenden Tendenz, Vorschriften auf europäischer Ebene in Form von **Verordnungen** zu erlassen,<sup>5</sup> die **ohne nationale Umsetzung** direkt in Deutschland gelten (statt Richtlinien, die einer nationalen Umsetzung bedürfen), ist die Sorge umso mehr gerechtfertigt.

---

<sup>4</sup> Der VAG-Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der Solvency II-Richtlinie, der auch bereits die VAG-Änderungen aus dem Regierungsentwurf zur Omnibus I-Umsetzung berücksichtigt, zeigt, dass kaum nationaler Ausgestaltungsspielraum für die europäischen Vorgaben verbleibt.

<sup>5</sup> Nach Art. 10 (4) bzw. nach Art. 16 (4) der EIOPA-Verordnung sind technische Regulierungs- bzw. Durchführungsstandards beispielsweise gar nicht in der Form einer Richtlinie möglich.

## 2.2 Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen

Wie in der Begründung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages zur Omnibus II-Richtlinie kritisiert, ist aus deutscher Sicht bedenklich, dass EIOPA Entscheidungen teilweise mit **einfacher Mehrheit** der Aufseher (eine Stimme je Land) statt mit qualifizierter Mehrheit treffen kann, also große Märkte überstimmt werden können (siehe Artikel 44 der ESA-Verordnungen). Dies gilt insbesondere für die **verbindliche Streitschlichtung** zwischen nationalen Aufsichtsbehörden durch die neuen EU-Aufsichtsbehörden (Artikel 19 der ESA-Verordnungen), die nun mit der Omnibus I-Richtlinie insbesondere im Bankenbereich umgesetzt wird. Während damit für diese Bereiche die Sache vorerst festgelegt ist, kann in den Verhandlungen zur Omnibus II-Richtlinie noch darauf hingewirkt werden, dass die verbindliche Streitschlichtung **in möglichst wenigen Fällen** zur Anwendung kommen kann.

Der GDV fordert, dass die **starke Rolle der nationalen Aufseher** bei Beaufsichtigung von Solo-Unternehmen und des **Gruppenaufsehers** bei der Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen nicht durch die verbindlichen Streitschlichtungsmechanismen in Frage gestellt wird. Die Beilegung von Streit zwischen Aufsichtsbehörden durch die EU-Aufsichtsbehörden sollte zumindest nur eine **ausnahmsweise Möglichkeit** sein, Hilfe zur Streitschlichtung zu ersuchen, wenn eine Einigung unter den Aufsichtsbehörden selbst nicht möglich ist. Keinesfalls sollten die reguläre operative Aufsicht und die Befassung mit Sachfragen dadurch auf die EU-Aufsichtsbehörden delegiert werden. Kritisch sind daher besonders Fälle, in denen **Durchgriffsrechte** bis auf **einzelne Unternehmen** gegeben sind.

Streitschlichtungsprozesse sollten zudem die **Entscheidungsprozesse** für die Unternehmen nicht übermäßig **verlängern**. Darauf ist speziell in der Omnibus II-Richtlinie bei der Genehmigung von internen Modellen für Gruppen und ihre Tochterunternehmen (nach Art. 231 der Solvency II-Richtlinie) zu achten.

Eine **qualifizierte Mehrheitsentscheidung** sollte bei allen EIOPA-Entscheidungen gelten, sodass die Größe der Märkte im Entscheidungsprozess berücksichtigt wird.

### 2.3 Vertretung deutscher Interessen auf europäischer Ebene

Gerade für den **deutschen Versicherungsstandort** mit seinen **globalen Akteuren** und angesichts der Bedeutung der deutschen Versicherungswirtschaft ist eine Vertretung deutscher Interessen auf europäischer Ebene von entscheidender Bedeutung. Die nationalen Aufsichtsbehörden dürfen nicht zu reinen **Erfüllungsgehilfen** der europäischen Aufsichtsbehörden und bis ins Detail geregelter europäisch harmonisierter Vorgaben werden, sondern müssen sich aktiv in die Arbeiten auf europäischer Ebene einbringen. Die Einbindung der BaFin in das Europäische Finanzaufsichtssystem (ESFS) endet nicht mit der nationalen Umsetzung der Omnibus I-Richtlinie, sondern steht damit erst am Anfang.

Eine Herausforderung ist, dass **Deutschland** tendenziell in internationalen Institutionen **unterrepräsentiert** ist. Deutsche Mitarbeiter auf Führungs- und Arbeitsebene in den europäischen Institutionen sind essentiell, um die Besonderheiten des deutschen Versicherungsmarktes und seiner teilweise lang bewährten Produkte auf europäischer Ebene zu erklären. Nur so kann ein harmonisiertes EU-Regelwerk entstehen, das den nationalen Anforderungen gerecht wird und gerade die großen Versicherungsmärkte im Blick hat.

Der Einsatz von BaFin-Mitarbeitern in internationalen Behörden im In- und Ausland sollte zudem als Karriereschritt ausgestaltet und aktiv gefördert werden. Besonders wichtig erscheint die Arbeit in der EU-Versicherungsaufsichtsbehörde **EIOPA mit Sitz in Frankfurt**. Für leitende Mitarbeiter der BaFin könnte ein zeitweiser Einsatz in internationalen Institutionen oder Unternehmen als notwendige Anforderung definiert werden.

### 2.4 Einheitlicher Meldeweg / Informationsweitergabe an EIOPA

Von hoher Wichtigkeit für die deutschen Versicherer ist ein **einheitlicher elektronischer Meldeweg**. Es sollte nicht sein, dass Unternehmen auf verschiedenen Wegen und in unterschiedlichen Formaten, evtl. sogar doppelt, ihre Daten an Aufsichtsbehörden versenden müssen. Die Daten sollten zunächst an die nationalen Aufseher gehen. Dort, wo die Verantwortung für die Versicherungsaufsicht angesiedelt ist, können die Daten auf Plausibilität geprüft und sachgerecht analysiert werden.

In engen Grenzen können dann Teile der Daten und in entsprechender **Aggregation** an die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA

weitergeben werden, falls für deren Aufgaben notwendig. Keinesfalls sollte es dazu kommen, dass Daten direkt von einzelnen Unternehmen an EIOPA gemeldet<sup>6</sup> oder auch nur die Anforderungen für solche unternehmens-individuellen Informationen für Aufsichtszwecke indirekt (z. B. über Datenstandards zwischen den Aufsichtsbehörden im ESFS) festgelegt werden.<sup>7</sup> EIOPA ist nicht für die operative Aufsicht verantwortlich.

Die Informationsweitergabe an EIOPA durch die nationale Aufsichtsbehörde in der Umsetzung der Omnibus I-Richtlinie sollte daher entsprechend der EIOPA-Verordnung auf **Informationen** beschränkt sein, **die der nationalen Aufsichtsbehörde vorliegen**.<sup>8</sup> Außerdem ist bei der Anfrage darzulegen, warum die Anfrage in Bezug auf die **Natur der jeweiligen Aufgaben auf europäischer Ebene notwendig** sein sollte (vgl. Art. 35 (1) EIOPA-Verordnung). Es droht ansonsten die Gefahr, dass neue Berichtspflichten auf die Unternehmen zukommen oder EIOPA direkt Informationen von einzelnen Unternehmen anfordert.

Die deutsche Umsetzung der Informationsweitergabe geht durch die Anforderung "**unverzüglich**" außerdem über die europäischen Vorgaben hinaus. Die EIOPA-Verordnung enthält diese zeitliche Anforderung nicht. Dies ist auch sachgerecht. Statt einer unverzüglichen Weitergabe hat EIOPA vielmehr eine **angemessene Frist** zu setzen, erst nach Ablauf einer solcher kann dann EIOPA auf Basis der EIOPA-Verordnung weitere Bemühungen unternehmen, die Daten zu erhalten. Bei nicht "unverzüglicher" Weitergabe würde ansonsten ein Direktzugriff auf einzelne Pensionsfonds bzw. Versicherer erfolgen können.

Zu Recht wurde vom Deutschen Bundesrat kritisiert, dass die Informationsweitergabe an die EU-Aufsichtsbehörden im Regierungsentwurf nicht weiter konkretisiert ist. Aber hier liegt die Ursache nicht in der nationalen

---

<sup>6</sup> Unbenommen bleibt, dass EIOPA nach Art. 35 (6) der EIOPA-Verordnung ein gebührend gerechtfertigtes und mit Gründen versehenes Ersuchen zu Informationen direkt an die betreffenden Finanzinstitute richten kann. Die Unterstützung der nationalen Aufsichtsbehörde bei dieser Einholung der Informationen sollte dann insbesondere darin bestehen, dafür den regulären elektronischen Meldeweg zur Verfügung zu stellen.

<sup>7</sup> Unberührt bleibt, dass die Aufsichtsbehörden und EIOPA für den Datenaustausch *untereinander* möglichst gemeinsame Berichtsformate verwenden (Art. 35 (2) EIOPA-Verordnung).

<sup>8</sup> Für den Fall, dass für EIOPA-Zwecke erforderliche Informationen bei der nationalen Aufsichtsbehörde nicht vorliegen, können anderen Behörden und das Finanzministerium angefragt werden sowie als letztes Mittel einzelne Unternehmen direkt. Die nationale Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, Informationen von anderen Behörden oder dem Finanzministerium einzuholen.

Umsetzung, sondern bereits in den Verordnungen zur Errichtung der EU-Aufsichtsbehörden selbst: Es handelt sich um eine **Generalklausel** im wahrsten Wortsinne (siehe Art. 35 der ESA-Verordnungen).

### **Änderungsvorschläge**

In Art. 6 Ziffer 9 ist in § 117a der Absatz 3 wie folgt zu ändern:

*„(3) Die Aufsichtsbehörde stellt der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Verlangen ~~unverzüglich~~ alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund der Richtlinie 2003/41/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlichen Informationen zur Verfügung, **vorausgesetzt, sie hat rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationsgesuch ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.**“*

„Unverzüglich“ wäre eine über die europäischen Vorgaben hinausgehende, nicht erforderliche Verschärfung im deutschen Recht (analog ist „unverzüglich“ auch in analogen Fällen zu streichen).

Zu ergänzen ist, dass der **Informationsaustausch** zwischen den nationalen Aufsehern und EIOPA auf **aggregierte Daten** begrenzt sein sollte (Konkretisierung von Art. 35 (2) EIOPA-Verordnung):

*„**Informationen sind in der Regel in zusammengefasster oder aggregierter Form weiterzugeben, so dass die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht bestimmbar sind.**“*

Aufgrund des Gleichklangs der ESA-Verordnungen wären bei der nationalen Omnibus I-Umsetzung auch die analogen Bestimmungen zu ändern, um die Einheitlichkeit zu wahren. Es handelt sich nicht um nur versicherungsspezifische Änderungsvorschläge.

## **2.5 Informationsweitergabe von EIOPA**

In Bezug auf den Informationsaustausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und den EU-Aufsichtsbehörden ist die gegenseitige Informationsweitergabe sicherzustellen. Während die Informationsweitergabe der nationalen Aufseher an die EU-Aufsichtsbehörden (nach Art. 35 (1) und (2) der ESA-Verordnungen) in dem Gesetzesentwurf umgesetzt ist, fehlt die Umsetzung der Möglichkeit, dass nationale Aufsichtsbehörden von den EU-Aufsichtsbehörden erforderliche Informationen einholen kön-

nen (nach Art. 35 (3)). Damit kann möglicherweise verhindert werden, dass Informationen doppelt von Unternehmen eingeholt werden.

### **Änderungsvorschläge**

Einfügung der Möglichkeit der nationalen Aufsichtsbehörden, Informationen von den europäischen Aufsichtsbehörden anzufordern, z. B.:

**„Die Aufsichtsbehörde kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 festgelegten Bedingungen Informationen von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung verlangen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind.“**

Aufgrund des Gleichklangs der ESA-Verordnungen wären bei der nationalen Omnibus I-Umsetzung auch die analogen Bestimmungen in Bezug auf EBA und ESMA zu ändern, um die Einheitlichkeit zu wahren. Es handelt sich nicht um einen nur versicherungsspezifischen Änderungsvorschlag.

## **2.6 Einbeziehung von EIOPA in Vor-Ort-Prüfungen**

Die Einbeziehung von EIOPA an Vor-Ort-Prüfungen hält der GDV für bedenklich, weil damit ein Übergriff in hoheitliche Aufgaben erfolgt.

Die Teilnahme von EIOPA sollte ausschließlich dann möglich sein, wenn es sich um Aktivitäten eines Aufsichtskollegiums („College“) einer grenzüberschreitenden Gruppe handelt und wenn eine weitere Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates an der Prüfung bei einem Gruppenunternehmen teilnimmt, also in *grenzüberschreitenden* Fällen *gemeinsamer* Prüfungen im Rahmen der *Gruppenaufsicht*. Nur dann ist die Einbindung von Mitarbeitern von EIOPA überhaupt zu rechtfertigen.

Bei Vor-Ort-Prüfungen wird zwischen der durchführenden Behörde und der an einer an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmenden Behörde unterschieden (siehe Art. 255 der Solvency II-Richtlinie). Die EIOPA-Verordnung gesteht Mitarbeitern von EIOPA lediglich das Recht einer Teilnahme an solchen Prüfungen zu, wenn diese gemeinsam von zwei oder mehr Behörden gemeinsam durchgeführt werden. Im VAG sollte dementsprechend nicht eine darüber hinaus gehende Beteiligung von EIOPA vorgesehen werden.

Aufgrund der Omnibus I-Richtlinie bzw. der EIOPA-Verordnung besteht keine Notwendigkeit für die nationale Umsetzung der Teilnahmemöglichkeit von EIOPA bei Vor-Ort-Prüfungen als Bestandteil der College-Aktivitäten für die *Versicherungsaufsicht*. Vielmehr ist die konkrete Ausgestaltung dieses Rechts Teil der Verhandlungen zur Omnibus II-Richtlinie (siehe Änderungsantrag 249 im Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments zur Omnibus II-Richtlinie). In Bezug auf Vor-Ort-Prüfungen bei Niederlassungen gilt dies entsprechend (vgl. Änderungsantrag 33). In der nationalen Umsetzung der Omnibus II-Richtlinie sind dann diese Änderungen ggfs. umzusetzen. Eine Vorab-Umsetzung im VAG, das sowieso für die Solvency II-Umsetzung geändert wird, läuft leer, da die Colleges (mit den entsprechenden Solvency II-Befugnissen) erst mit nationaler Geltung von Solvency II eingerichtet werden.

Im Hinblick auf Zweigniederlassungen (nach Art. 33 der Solvency II-Richtlinie) ist die Teilnahmemöglichkeit von EIOPA nicht generell gegeben, sondern nur vorgesehen, wenn es um Aktivitäten eines Aufsichtskollegiums geht (vgl. Art. 21 (1) Satz 2 EIOPA-Verordnung). Das heißt, dass z. B. überhaupt nur bei Niederlassungen eines Versicherungsunternehmens unter Gruppenaufsicht eine Teilnahmemöglichkeit bestehen kann (Art. 33 als Unterfall von Art. 255 der Solvency II-Richtlinie).

### Änderungsvorschläge

Artikel 6 Ziffer 3 a) und b) sind zu streichen (Änderung in § 83 (1) VAG).

Artikel 6 Ziffer 6 a) ist zu streichen (Änderung in § 110a (3)).

Artikel 6 Ziffer 12 a) ist zu streichen (Änderung in § 121h (1)).

Falls doch schon vorab eine Umsetzung vorgenommen werden soll, wird folgende alternative Formulierung vorgeschlagen:

*„Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken haben die Mitarbeiter der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 das Recht, ~~sich an Prüfungen~~ **im Rahmen der Aktivitäten** der in Richtlinie 2009/138/EG genannten Aufsichtskollegien in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen [bzw. der Niederlassung] **teilzunehmen** ~~zu beteiligen~~, die ~~gemeinsam~~ von der Aufsichtsbehörde **durchgeführt werden und an der mindestens einer zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates **teilnimmt** durchgeführt wird.**“*

Aufgrund des Gleichklangs der ESA-Verordnungen wären bei der nationalen Omnibus I-Umsetzung auch die analogen Bestimmungen zu ändern, um die Einheitlichkeit zu wahren. Es handelt sich bei dem alternativen Formulierungsvorschlag nicht um einen nur versicherungsspezifischen Änderungsvorschlag. Die Streichungen sind allerdings nur für das VAG relevant.

Berlin, 22.09.2011

*Der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)** ist die Dachorganisation aller privaten Versicherer und Rückversicherer in Deutschland, unabhängig von deren Rechtsform. Seine 464 Mitgliedsunternehmen mit rund 217.000 Beschäftigten und Auszubildenden bieten durch über 450 Millionen Versicherungsverträge umfassenden Risikoschutz und Vorsorge sowohl für die privaten Haushalte wie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Als Risikoträger und bedeutender Kapitalgeber (Kapitalanlagebestand mehr als 1170 Mrd. Euro) haben die privaten Versicherungsunternehmen eine herausragende Bedeutung für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung in der deutschen Volkswirtschaft.*